

## **BGer 8C 135/2022 vom 7. März 2022**

Bundesgericht, 2022-03-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_135\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_135_2022)

FR: TF 8C 135/2022 du 7 mars 2022

IT: TF 8C 135/2022 del 7 marzo 2022

### **Regeste**

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)  
07.03.2022 8C 135/2022 (8C\_135/2022) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire  
Cour de droit social) 07.03.2022 8C 135/2022 (8C\_135/2022) Tribunale federale III Corte  
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 07.03.2022 8C 135/2022 (8C\_135/2022)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C\_135/2022 Urteil  
vom 7. März 2022 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Wirthlin,  
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle Nidwalden, Stansstaderstrasse 88, 6371 Stans,  
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),  
Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts Nidwalden vom 22. November  
2021 (SV 21 13). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 28. Februar 2022 (Poststempel)  
gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts Nidwalden vom 22. November 2021, in  
Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die  
Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter  
Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf  
die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der  
Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb  
sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4),  
während rein appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E.  
1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1), dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid das  
Nichteintreten der Beschwerdegegnerin auf die Neuanmeldung vom 28. Oktober 2020 mit  
der Begründung bestätigte, der Beschwerdeführerin sei es mit den bei der Verwaltung ins  
Recht gelegten Berichten nicht gelungen, eine rentenwirksame Veränderung der  
gesundheitlichen Verhältnisse im massgeblichen Vergleichszeitraum vom 24. September  
2015 (Verfügungszeitpunkt der letzten Rentenablehnung) bis 15. Februar 2021  
(Verfügungszeitpunkt des Nichteintretens auf die Neuanmeldung) zumindest glaubhaft zu  
machen, dass die Beschwerdeführerin die von der Vorinstanz vorgenommene  
Beweiswürdigung des von Dr. med. B. \_\_\_\_\_ abgefassten Berichts vom 22. September  
2020 kritisiert, ohne indessen aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Gericht in Willkür  
verfallen oder sonstwie gegen Recht verstossen haben soll, dass es nämlich nicht ausreicht,  
lediglich einzelnen Punkte des dazu Erwogenen zu beanstanden; vielmehr hätte vorliegend  
dargelegt werden müssen, weshalb die Einschätzung der Vorinstanz insgesamt nicht haltbar  
ist; danach ist allein mit der Diagnose einer Tendosynovitis der Beugesehnen des bereits

betroffenen rechten Handgelenks für die Frage, ob damit die rechte Hand noch weniger einsetzbar ist als der ersten Verfügung vom 24. September 2015 zu Grunde gelegt (kein arbeitsspezifischer Einsatz der rechten Hand), nichts gewonnen, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, dass sich demnach das in der Beschwerdeschrift gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos geworden erweist, erkennt der Präsident:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht Nidwalden, Sozialversicherungsabteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 7. März 2022 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Wirthlin Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.